

**Betreff:**

WG: Austausch zur Lage am THG-Quotenmarkt am 04.06.2024

---

**Gesendet:** Mittwoch, 5. Juni 2024 09:09

**Betreff:** Austausch zur Lage am THG-Quotenmarkt am 04.06.2024

Sehr ,

wir danken Ihnen, dass Sie sich gestern so viel Zeit genommen haben, um mit uns über die aktuelle Lage am THG-Quotenmarkt zu sprechen.

Wie besprochen sende ich Ihnen anbei die vorgestellte Präsentation mit der Bitte die Darstellung der Preisentwicklung (Folie 2) vertraulich zu behandeln.

Das Instrument der THG-Quote ist neben der Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektromobilität, insbesondere im Bereich der Personenkraftwagen, bisher das einzige wirksame Mittel zur Reduzierung fossiler Emissionen im Verkehrssektor. Der aktuelle Projektionsbericht des Umweltbundesamtes hat dies erst kürzlich bestätigt. Wir begrüßen daher die Planung zur ambitionierten Fortführung der THG-Quote nach 2030. Angesichts der langen Investitionszyklen wäre die Festlegung eines Zielwertes für das Jahr 2040 vorteilhaft, um eine verlässliche Planungsgrundlage zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu unterstützen.

Ihnen ist gestern sicher nicht entgangen, dass insbesondere das Anti-Dumping Verfahren der EU für uns von großem Interesse ist.

Wie andere Marktteilnehmer hoffen wir das die Untersuchung bald abgeschlossen wird und Klarheit schafft bzw. Maßnahmen zur Marktstabilisierung folgen.

Sie erwähnten, dass das BMWK beim Anti-Dumping Verfahren die Federführung hat. Könnten Sie uns einen Ansprechpartner empfehlen?

Aktuell scheinen die freiwilligen Zertifizierungssysteme, insbesondere bei Importen aus Drittstaaten, teilweise überfordert zu sein (interne Witness-Audits).

Es wäre sicherlich hilfreich, wenn die zuständigen Behörden wie die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung oder das Hauptzollamt als THG-Quotenstelle mehr Befugnisse hätten, um bei Verdacht auf Betrug eingreifen zu können. Die Ergänzung hierzu unter § 38 Absatz 2 in der 37. BImSchV wird sicherlich von allen Marktteilnehmern begrüßt werden.

Da dies auf die RFNBO-Produktion beschränkt ist, würden wir uns sehr freuen, wenn die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioKraft-NachV) ebenfalls in dieser Hinsicht angepasst wird.

Da wir gestern auch über die Unionsdatenbank gesprochen haben, möchte ich Ihnen auch dazu (kurz) schreiben. Angesichts der zunehmenden Internationalisierung des Handels erscheint die Einrichtung einer gemeinsamen europäischen Datenbank zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit aller erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffe sinnvoll. Das Ziel ist es, Doppelzahlungen zu vermeiden und Betrug zu reduzieren.

Jedoch sehen wir die Inbetriebnahme für gasförmige Energieträger im November 2024 kritisch und haben dies gemeinsam mit dem Europäischen Biogasverband gegenüber DG ENER im Rahmen des „Workshop gaseous value chain“ im Dezember 2023 dargelegt (die Rechtsgrundlage fehlt, wir haben auf europäischer Ebene keine harmonisierten Biomasse-Codes, und dann noch die Herausforderung mit den Vorgaben der Freiwilligen Zertifizierungsstellen).

Eine weitere Herausforderung:

Es ist geplant das System der Herkunftsnachweise (HKN) mit der UDB zu verlinken. Das könnte direkt daran scheitern, dass es nicht gelungen ist die Methodologie anzugleichen.

Im aktuellen Entwurf des Standards EN 16325 (HKN-Standard) wird es für Gase die Anforderung geben, nur HKNs für den s.g. „netto Output“ auszustellen.

Der Bedarf an Hilfsenergie bei der Erzeugung und Aufbereitung der Gase ist bei Ausstellung der HKNs bei der Produktion direkt abzuziehen.

Ich bin Mitglied der WG5, die in den vergangenen 4 Jahren an der Revision des HKN-Standards gearbeitet hat, und habe gemeinsam mit Kollegen aus DK auf diesen Missstand mehrfach hingewiesen bevor der Entwurf leider zur Formal Vote an das übergeordnete Gremium weitergeleitet wurde.

Weshalb ich das an dieser Stelle erwähne: Die Anforderungen der RED II und RED III Annex V für Biomasse-Brennstoffe/-Kraftstoffe zur Anrechnung auf EE-Ziele sehen keinen solchen Abzug vor.

Der Verbrauch von Hilfsenergie wird als Bestandteil der Emissionsbilanz erfasst ( ep = emissions from processing).

Was uns nun droht:

Nach RED III Annex V werden Nachweisdokumente für **80 GWh** Biomethan ausgestellt, die gleiche Anlage würde gemäß Entwurf HKN-Standard je nach Energiebedarf bei der Erzeugung des Biomethans (=processing) nur Herkunftsnachweise für **70 GWh** erhalten.

80 GWh Produktion - 10 GWh (Abzug für Hilfsenergie)= 70 GWh netto Output

Die Registerführer (u.a. HKNR des UBA) haben dieser „net output calculation“ bereits zugestimmt und gemeinsam am 30.05.24 den neuen ECCS rules der AIB zugestimmt.

<https://www.aib-net.org/eecs/eecsr-rules>

... vom UBA (ebenfalls Mitglied der WG5 und des DIN AK) habe ich meine Bedenken bereits mitgeteilt.

Gemeinsam mit meinen Kollegen der Balance und bmp engagiere ich mich in verschiedene Arbeitsgruppen des Europäischen Biogasverbands und stehe Ihnen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie meine E-Mail an Herrn ... weiterleiten.  
Leider habe ich seine Kontaktdaten nicht.

Freundliche Grüße

Wertschöpfungskette Gas

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

[www.enbw.com](http://www.enbw.com)



EnBW Energie Baden-Württemberg AG · Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe

Amtsgericht Mannheim · HRB Nr. 107956

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Feldmann

Vorstand: Dr. Georg Stamatelopoulos (Vorsitzender), Thomas Kusterer (Stv. Vorsitzender), Dirk Güsewell, Peter Heydecker, Colette Rückert-Hennen